



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
2. Strafsenat

2 Ws 211/16
13 StVK 501/14

Maßregelvollzugssache

Thomas Meyer-Falk

Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Freiburg

- Antragsgegnerin -

wegen Einkaufs alkoholfreien Bieres;

hier: Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg

Beschluss vom 18. Juli 2016

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg wird der Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 4. Mai 2016 aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht Freiburg zurückverwiesen.
2. Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 100 Euro festgesetzt (§§ 65, 60, 52 GKG).

Rz 1.8

*alkoholfreies
Bier*

Gründe:

I.

Das Landgericht Freiburg hat mit Beschluss vom 04.05.2016 festgestellt, dass die Verfügung der Antragsgegnerin vom 25.09.2014, mit der die Zulassung alkoholfreien Bieres in ihrer Abteilung für Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde, rechtswidrig sei. Mit der genannten Verfügung hatte die Antragsgegnerin den Antrag des in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Antragstellers abgelehnt, ihm den Einkauf alkoholfreien Bieres zu genehmigen. Sie hatte sich darauf berufen, dass sich in der Abteilung für Sicherungsverwahrung zahlreiche Untergebrachte befänden, die in der Vergangenheit einen schädlichen und teilweise suchtartigen Konsum von Alkohol praktiziert hätten und bei denen die Gefahr bestehe, dass der Genuss alkoholfreien Bieres ihren Suchtdruck erhöhe, was – beispielsweise im Rahmen unbeaufsichtigter vollzugsöffnender Maßnahmen – zu einem Alkoholrückfall führen könne.

Gegen den Beschluss des Landgerichts, der der Antragsgegnerin mit am 11.05.2016 ausgeführter Verfügung vom 06.05.2016 formlos übersandt wurde, hat das Justizministerium Baden-Württemberg mit Telefax vom 07.06.2016 Rechtsbeschwerde erhoben und mit dieser eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts sowie die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Der Antragsteller hat zu der Rechtsbeschwerdebegründung mit Schreiben vom 28.06. sowie vom 01., 03. und 11.07.2016 Stellung genommen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Das Justizministerium Baden-Württemberg ist als am Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß §§ 130, 111 Abs. 2 StVollzG beteiligte Aufsichtsbehörde befugt, die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 130, 116 Abs. 1 StVollzG selbst zu erheben (Senat, Beschluss vom 18.08.2005, 2 Ws 159/05; Beschluss vom 16.10.2008, 2 Ws 253/08; OLG Karlsruhe, NSTZ 2003, 622, 623 m. w. N.).

Die Rechtsbeschwerde ist nach §§ 130, 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Eine obergerichtliche Entscheidung zu den Voraussetzungen und Grenzen des § 20 JVollzGB V, der den Einkauf in der Sicherungsverwahrung regelt, ist bisher – soweit dem Senat ersichtlich – nicht ergangen.

Form und Frist der §§ 130, 118 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG sind gewahrt.

2. Die Rechtsbeschwerde hat jedenfalls mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg.

Abgesehen davon, dass der Beschluss der Strafvollstreckungskammer insofern rechtsfehlerhaft ist, als über den zulässigen Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin auf Neubescheidung gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG durch einen Feststellungsausspruch entschieden wurde, der nur im Falle eines – vorliegend nicht eingetretenen – erledigenden Ereignisses zulässig gewesen wäre (§ 115 Abs. 3 StVollzG), leidet der angefochtene Beschluss an Darstellungsmängeln und verkennt die Voraussetzungen und Grenzen des § 20 JVollzGB V.

- a) Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB V erhalten die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen die Möglichkeit, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt in angemessenem Umfang einzukaufen, wobei die Justizvollzugsanstalt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB V auf ein Angebot hinzuwirken hat, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. § 20 Abs. 2 JVollzGB V schließt solche Gegenstände vom Einkauf aus, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden.

Aus diesem gesetzlichen Regelungskonzept folgt kein genereller Anspruch des einzelnen Sicherungsverwahrten, dass ein bestimmtes Produkt seiner Wahl in das Einkaufssortiment aufgenommen wird (LT-Drucksache 15/2450, Seite 69; vgl. auch – zu § 22 StVollzG – OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 33; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 18.04.2016, Vollz (Ws) 13/14; Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 22 Rn. 2). Welche Artikel in das Angebot aufgenommen werden, wie der Einkauf zu organisieren ist und wie oft Gelegenheit zum Einkauf gewährt wird, stellt das Gesetz vielmehr in das Ermessen der Vollzugsbehörde, bei dessen Ausübung einerseits auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht zu nehmen ist und das andererseits seine äußeren Grenzen darin findet, dass die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdende Gegenstände nicht zum Einkauf zugelassen werden dürfen (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, 33, 34; OLG Hamm, Beschluss vom 22.11.2011, III - 1 Vollz (Ws) 421/11). Danach getroffene Einkaufsregelungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung (nur) insoweit, als zu entscheiden ist, ob die Justizvollzugsanstalt die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (hier insbesondere: aus § 20 Abs. 2 JVollzGB V) überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung (hier insbesondere: dem Leitgesichtspunkt des § 20 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB V Rechnung tragend) Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

b) Das Landgericht hätte sich vor diesem Hintergrund nicht darauf beschränken dürfen, die Entscheidung der Antragsgegnerin – zumal ohne jedwede Bezugnahme auf eine Rechtsnorm sowie deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen – als unzureichend begründet und daher rechtswidrig zu erklären. Vielmehr wäre die Darlegung und Begründung im Einzelnen erforderlich gewesen, ob und inwieweit die Verfügung der Antragsgegnerin vom 25.09.2014 den äußeren und inneren Grenzen des dieser in § 20 JVollzGB V eingeräumten Ermessens gerecht geworden ist.

aa) Insoweit hätte es zunächst der näheren Überprüfung bedurft, ob die Zulassung alkoholfreien Bieres in der Sicherungsverwahrung die Sicherheit oder Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gefährdet und daher zwingend versagt werden musste (§ 20 Abs. 2 JVollzGB V). Dies wäre der Fall, wenn das Vorhandensein alkoholfreien Bieres in der Abteilung für Sicherungsverwahrung eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen in der Justizvollzugsanstalt oder ein geordnetes und menschenwürdiges Zusammenleben im Maßregelvollzug begründete (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 349, 350; Dorsch, in: BeckOK Strafvollzugsrecht BW, § 3 JVollzGB III Rn. 18, 20), wobei diese Gefahr nicht zwingend in der Person des Antragstellers begründet sein müsste (vgl. KG, Beschluss vom 26.09.2005, 5 Ws 444/05; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 18.04.2016, Vollz (Ws) 13/14; Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 22 Rn. 4). Demgegenüber ermöglicht § 20 Abs. 2 JVollzGB V nicht den Ausschluss von Gegenständen vom Einkauf zum Zwecke der Vorbeugung (außerhalb) der Justizvollzugsanstalt begangener erheblicher Straftaten; einen solchen, beispielsweise in der Generalklausel des § 4 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB V enthaltenen Vorbehalt hat der Gesetzgeber in § 20 Abs. 2 JVollzGB V gerade nicht aufgenommen.

Demzufolge könnte ein Ausschluss des Einkaufs alkoholfreien Bieres durch Sicherungsverwahrte durch § 20 Abs. 2 JVollzGB V unter

der Voraussetzung gerechtfertigt werden, dass sein Konsum für den Antragsteller oder – nach einer etwaigen Weitergabe – für andere, suchtkranke Sicherungsverwahrte als konkret gesundheitsschädlich einzustufen wäre oder den Suchtdruck in einer Weise erhöhen würde, dass die Ordnung der Anstalt gefährdende Aktivitäten mit dem Ziel der (subkulturellen) Beschaffung oder Herstellung alkoholischer Getränke erwartet werden müssten (vgl. OLG Zweibrücken, NSTZ 1985, 479; OLG Karlsruhe, Die Justiz 2004, 131). Hierzu hat die Strafvollstreckungskammer keine Feststellungen getroffen. In ihren daher lückenhaften Darlegungen ist sie auf die jedenfalls nicht von vornherein von der Hand zu weisenden Ausführungen der Antragsgegnerin, wonach der Konsum alkoholfreien Bieres alkoholranke Personen „wieder auf den Geschmack bringen, den Suchtdruck erhöhen“ und einen Alkoholrückfall bereits während vollzugsöffnender Maßnahmen wahrscheinlich machen könne, nicht eingegangen. Auch wenn der Gesetzgeber alkoholfreiem Bier andernorts ersichtlich keine die Entstehung von Alkoholmissbrauch fördernde Wirkung beimisst (vgl. § 9 Abs. 1 JuSchG; hierzu Liesching, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 9 JuSchG Rn. 5), wird sich nach Auffassung des Senats letztlich nur durch die Einholung eines suchtmmedizinischen Sachverständigengutachtens (nach Anhörung der Beteiligten, erforderlichenfalls unter Vermittlung eines geeigneten Gutachters durch die Deutsche Gesellschaft für Suchtmmedizin e. V. oder eine vergleichbare Fachorganisation) und unter ergänzender Heranziehung der in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf (Niedersachsen) seit 2013 gemachten Erfahrungen beurteilen lassen, ob der Konsum alkoholfreien Bieres als (für alkoholranke Personen in der Sicherungsverwahrung) bereits konkret gesundheitsschädlich oder den Suchtdruck in einer die Anstaltsordnung gefährdenden Weise steigernd angesehen kann.

- bb) Soweit sie eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt in Folge der Zulassung alkoholfreien Bieres der Sa-

che nach nicht bejaht hat, hätte die Strafvollstreckungskammer weiter zu prüfen gehabt, ob die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung, dem Antragsteller den Einkauf alkoholfreien Bieres zu untersagen, den Wünschen und Bedürfnissen der Untergebrachten in der gebotenen Weise Rechnung getragen oder dies – dann ermessensfehlerhaft – unterlassen hat (§ 20 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB). Bei dieser Entscheidung sind zum einen die (rein subjektiven) Wünsche der (Gesamtheit der) Sicherungsverwahrten zu berücksichtigen, ohne dass insoweit allerdings – zumal angesichts des in § 2 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB V normierten Angleichungsgrundsatzes und des Abstandsgebotes zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22.11.2011, III - 1 Vollz (Ws) 421/11) – übertriebene Anforderungen an die Zahl und Häufigkeit des Wunsches nach dem Einkauf eines bestimmten Produktes gestellt werden dürfen. Zum anderen sind aber auch die (objektiven) Bedürfnisse der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen zu berücksichtigen, was die Verfolgung der in § 1 JVollzGB V normierten Ziele des Vollzugs der Sicherungsverwahrung einschließt, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann, und die Untergebrachten zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn nicht sogar geboten, bei der Entscheidung, ob ein bestimmtes Produkt zum Einkauf zugelassen wird, Gesichtspunkte der Resozialisierung und damit auch der Suchttherapie – unterhalb der Schwelle der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt – zu berücksichtigen, zu gewichten und in Relation zu den vorhandenen Wünschen der Sicherungsverwahrten nach dem Bezug dieses Produktes sowie dem Angleichungsgrundsatz zu stellen. Auch hierzu fehlt es an den erforderlichen Darlegungen der Strafvollstreckungskammer, die dazu gehalten gewesen wäre, sich mit dem – in der



ablehnenden Verfügung der Antragsgegnerin substantiiert vorgetragenen – Gesichtspunkt einer möglichen „Triggerwirkung“ alkoholfreien Bieres auf alkoholranke Sicherungsverwahrte näher auseinanderzusetzen, was nach Auffassung des Senat ebenfalls die Einholung eines suchtmmedizinischen Sachverständigengutachtens nahegelegt hätte.

- c) Angesichts der aufgezeigten Rechtsfehler war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben (§§ 130, 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da die Sache mangels zureichender Feststellungen nicht spruchreif ist, war die Sache zudem zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§§ 130, 119 Abs. 4 Satz 2, 3 StVollzG).

E
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Gi
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. S
Richter am
Landgericht

Ausgefertigt
M Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
2. Strafsenat

Oberlandesgericht · Hoffstraße 10 · 76133 Karlsruhe

Herrn
Thomas Oliver Meyer-Falk
Justizvollzugsanstalt
Freiburg

Karlsruhe, 15.06.2016
☎ Durchwahl (07 21) 926-3

Aktenzeichen: **2 Ws 211/16**
(13 StVK 501/14)
(Bitte bei Antwort angeben)

12.28.6 M
zugeh. von OJ
Beschl. v. 28.6 R

Strafvollzugssache des Thomas Oliver Meyer-Falk

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

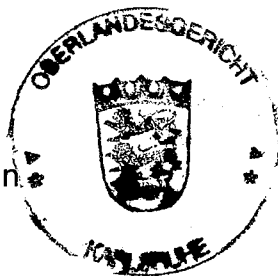
anliegende Kopien erhalten Sie zur Kenntnis mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis **29.6.2016** übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

E:
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin



Wir haben gleitende Arbeitszeit - Kontaktzeit: Mo. - Do. 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW Bank (BLZ 600 501 01) Konto Nr. 749 55305 04
BIC: SOLADEST600, IBAN: DE12 6005 0101 7495 5305 04
• Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen vollständig angeben und die Dienststellen-Nr.: 602 507.

Korrespondenz- / Liefer-Adresse / Dienstgebäude:

Hoffstr. 10
76133 Karlsruhe

Straßenbahnhaltestelle
Mühlburger Tor

☎ Vermittlung
(07 21) 9 26-0

Telefax
(07 21) 9 26-28 63

Internet
www.olg-karlsruhe.de



Baden-Württemberg
 MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17
79098 Freiburg

Datum 6. Juni 2016
 Name Herr E
 Durchwahl 0711 279-2
 Aktenzeichen 4514.2016/030
 (Bitte bei Antwort angeben)

Zu: 13 StVK 501/14

- vorab per Fax: 0761/20 5 20 30 -

Maßregelvollzugsache Thomas Oliver Meyer-Falk, Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg wegen Genehmigung zum Erwerb alkoholfreien Biers

Anlagen

- 2 Mehrfertigungen
- Stellungnahme des Leiters der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg vom 3. Juni 2016 (Anlage 1)
- Aufklärungsbroschüre des Blauen Kreuz in Deutschland e.V. (Anlage 2)
- Aufklärungsbroschüre der LWL Kliniken Warstein und Lippstadt, Abteilung Suchtmedizin (Anlage 3)

In der Maßregelvollzugsache

Thomas Oliver Meyer-Falk,
Justizvollzugsanstalt Freiburg,

Antragsteller

gegen

Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Straße 8,
79104 Freiburg

Urbanstraße 32 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de
 www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: U-Bahn: Charlottenplatz; S-Bahn: Hauptbahnhof

69

- 2 -

beteiligt gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG:

Justizministerium Baden-Württemberg

Schillerplatz 4,

70173 Stuttgart

Antragsgegner

legen wir gegen den

**Beschluss der Strafvollstreckungskammer des
Landgerichts Freiburg vom 4. Mai 2016 (Az.: 13 StVK 501/14)**

Rechtsbeschwerde

ein und rügen die Verletzung formellen wie materiellen Rechts.

**Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wird vollumfänglich
angefochten.**

Es wird beantragt,

**die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts
Freiburg vom 4. Mai 2016 (Az.: 13 StVK 501/14) aufzuheben und den
Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.**

Hilfsweise wird beantragt,

**die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts
Freiburg vom 4. Mai 2016 (Az.: 13 StVK 501/14) aufzuheben und den
Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer
zurückzuverweisen.**

21

Zur Begründung der Rechtsbeschwerde wird ausgeführt:

I. Zum Verfahrensablauf

Der Antragsteller befindet sich seit dem 8. Juli 2013 im Vollzug der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Dort ist er auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung untergebracht.

Mit Antrag vom 13. August 2014 begehrte der Antragsteller von der Justizvollzugsanstalt Freiburg die Erlaubnis zum Erwerb alkoholfreien Biers.

Mit schriftlicher Verfügung vom 25. September 2014 lehnte die Justizvollzugsanstalt die Erteilung der Erlaubnis mit folgender Begründung ab:

„In der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg befinden sich in allen Stationen zahlreiche Untergebrachte, die in der Vergangenheit einen schädlichen und teilweise sogar suchartigen Konsum von Alkohol praktiziert haben, der bei vielen zudem noch mitursächlich für die Begehung der Anlasstaten war und überwiegend bis heute nicht oder nur unzureichend behandelt werden konnte.

Diese Untergebrachten können im geschlossenen Vollzug der Abteilung für Sicherungsverwahrung nur deswegen stabil abstinent leben, weil sie aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen der Justizvollzugsanstalt Freiburg von alkoholischen Getränken oder sonstigen alkoholhaltigen Produkten ferngehalten werden und bei Alkoholverstößen mit erheblichen Sanktionen der Anstalt zu rechnen haben.

Wenn auch es alkoholfreie Biersorten geben kann, bei denen der Alkoholgehalt gegen Null geht, ist eine Genehmigung aus therapeutischen Gründen strikt abzulehnen. Durch den regelmäßigen Konsum von alkoholfreiem Bier würde der sonst abstinent lebende Untergebrachte nur

73

- 4 -

zeigen, dass er immer noch nicht ganz auf Alkoholkonsum verzichten kann. Zudem würde alkoholfreies Bier die Alkoholgefährdeten sozusagen wieder auf den Geschmack bringen, den Suchtdruck erhöhen und einen Alkoholrückfall wahrscheinlicher machen. Dieser Fall würde unter anderem dann eintreten, wenn ein alkoholgefährdeter Untergebrachter im Rahmen unbeaufsichtigter vollzugsöffnender Maßnahmen die Gelegenheit bekäme, „echtes“ Bier zu trinken.

In Anlehnung an die Maßregelvollzugseinrichtungen hält es die Justizvollzugsanstalt Freiburg daher nicht für vertretbar, die Entscheidung der von dem Antragsteller erwähnten Justizvollzugsanstalt Rosdorf, den Kauf von alkoholfreiem Bier zuzulassen, hier zu übernehmen, zumal die Justizvollzugsanstalt Rosdorf in ihrem von dem Antragsteller vorgelegten Schreiben vom 11. Oktober 2013 entgegen der von ihr erwähnten kritischen Haltung der Suchttherapeuten hinsichtlich des Genusses von alkoholfreiem Bier ohne weitere Angabe der tragenden Gründe trotzdem eine Genehmigung erteilt hat.

Im Hinblick darauf und auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Rosdorf für die Justizvollzugsanstalt Freiburg nur von sehr marginaler Bedeutung, zumal es beispielsweise in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing ebenfalls kein alkoholfreies Bier gibt.

Vor der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags wurden die in der Abteilung für Sicherungsverwahrung vor allem therapeutisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes gehört. Sie lehnen übereinstimmend eine Zulassung von alkoholfreiem Bier in der Abteilung für Sicherungsverwahrung ab. Der für die Abteilung Tennenbacher Straße zuständige Mitarbeiter der externen Drogenberatungsstelle KOBRA in Mühlheim hat zu einem etwaigen Konsum von alkoholfreiem Bier in der Abteilung für Sicherungsverwahrung mitgeteilt, dass er die Freigabe von alkoholfreiem oder -armem Bier für

75

- 5 -

äußerst problematisch und aus suchttherapeutischer Sicht für kontraindiziert halte. Viele Untergebrachte weisen teilweise unbehandelte Missbrauchsproblematiken oder Abhängigkeiten auf. Der Behandlungsschwerpunkt sollte bei dieser Klientel auf der Übernahme von Eigenverantwortung für die Suchterkrankung und der Befähigung zu einem suchtmittelfreien Leben liegen. Eine unkontrollierte und unmittelbare Verfügbarkeit von alkoholfreiem oder alkoholarmem Bier auf den Stationen würde dieses Behandlungsziel wegen der großen Rückfallgefährdung deutlich gefährden."

Der Antragsteller verfolgte sein Begehren mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30. September 2014 weiter. Dabei trug er zur Begründung seines Antrags unter vorsorglichem Beweisangebot eines Sachverständigengutachtens unter anderem vor, dass der Konsum alkoholfreien Biers durch den Antragsteller keinen negativen Einfluss auf suchtgefährdete Mitverwahrte habe.

Im Einzelnen beantragte er die Aufhebung der vorbezeichneten Verfügung sowie die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu verbescheiden.

Die Justizvollzugsanstalt Freiburg beantragte, den Antrag zurückzuweisen und trug unter Verweis auf die Ausführungen in der angegriffenen Verfügung mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2014 weiter zur Begründung vor.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Beschluss vom 4. Mai 2016 (Az.: 13 StVK 501/14) stellte die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg fest, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 25. September 2014, mit der die Zulassung alkoholfreien Biers abgelehnt wurde, rechtswidrig gewesen sei.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Verfügung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 24. September 2014 (richtig: 25. September 2014) kein Argument enthalte, warum „tatsächlich alkoholfreies Bier nicht genehmigungsfähig oder gar im Sinne einer Rückfallgefährdung sein sollte“. Es sei nicht ersichtlich, warum durch den Genuss von einem solchen Getränk ohne Alkohol ein sonst abstinent Lebender zeigen sollte, dass er doch nicht ganz auf den Konsum von Alkohol verzichten könne. Auf die Argumente des Antragstellers, dass auch in den in der Justizvollzugsanstalt Freiburg erwerblichen Fruchtsäften - ebenso wie in alkoholfreiem Bier - ein geringer Wert an Alkohol vorzufinden sei, sowie darauf, dass Alkohol bei den Straftaten des Antragstellers, die Anlass für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gewesen seien, keine Rolle gespielt habe, sei die Justizvollzugsanstalt bei ihrer ablehnenden Entscheidung nicht eingegangen.

II. Zur Beschwerdebefugnis und Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist das Justizministerium Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde zur Einlegung der Rechtsbeschwerde befugt (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. März 2003 - 1 WS 230/02).

Gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zulässig, wenn dies zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Das Erfordernis der Fortbildung des Rechts ist dann gegeben, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Rechtsbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts

79

- 7 -

aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage, § 116, Rn. 3 mwN). Der vorliegend zu entscheidende Fall gibt unter anderem Gelegenheit zur Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5; dabei ist insbesondere zu erörtern, ob der am bundesverfassungsgerichtlich formulierten Gebot einer freiheits- und therapiegerichteten Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ausgerichtete therapeutische Prozess vom Schutzbereich der Rechtsbegriffe der Sicherheit und Ordnung nach § 20 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 erfasst ist; in diesem Zusammenhang ist auf die Zulässigkeit zum Erwerb alkoholfreien Biers einzugehen.

Eine Entscheidung ist zudem zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Strafvollstreckungskammer legt der Auslegung des § 20 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 und damit ihrer Entscheidung eine unzutreffende Rechtsauffassung zugrunde. Die tatbestandlich vorausgesetzte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung muss entgegen den diesbezüglichen Ausführungen der Kammer nicht gerade in der Person des Antragstellers begründet sein; ausreichend ist eine generelle Gefährdung der Sicherheit und Ordnung (vgl. zu § 18 JVollzGB III BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg/Egerer JVollzGB III § 18 Rn. 4; zur parallelen Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG: Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage, § 22, Rn. 4 mwN). Für die Annahme, dass die Kammer künftigen Entscheidungen eine zutreffende Rechtsauffassung zugrunde legen wird, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich (vgl. hierzu Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verell, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt P, Rn. 93).

III. Zur Begründetheit der Rechtsbeschwerde

Die angefochtene Entscheidung beruht sowohl auf der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren als auch auf einer Verletzung einer anderen Rechtsnorm.

1. Sachrüge

a. Fehler in der Rechtsanwendung

Der angegriffenen Entscheidung liegt eine nicht zutreffende Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 zugrunde.

Nach § 20 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 sind Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, vom Anstaltseinkauf ausgeschlossen.

aa. Sicherheit und Ordnung bilden unbestimmte Rechtsbegriffe, die in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegen (Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage, § 22, Rn. 4; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verell, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt F, Rn. 12). Dabei fällt unter den Begriff der Sicherheit unter anderem die innere Sicherheit der Justizvollzugsanstalt als Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt (nicht nur aus strafbarem Verhalten herrührende Gefahren, sondern zum Beispiel auch Gesundheitsgefährdung) (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage, § 81, Rn. 2).

Abweichend von der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer stellt eine Genehmigung alkoholfreien Biers eine Gefährdung gerade der Anstaltssicherheit in mehrerer Hinsicht dar:

(1) Nach den bundesverfassungsgerichtlich mit Grundsatzurteil zur Neugestaltung der Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 (Az.: 2 BvR 2333/08 u.a.) formulierten Vorgaben ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Seinen gesetzlichen Niederschlag hat dieses Gebot für den hiesigen Justizvollzug in § 2 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB 5 gefunden. Seine wesentliche Ausprägung ist es, dass den Untergebrachten die zur Erreichung der Vollzugsziele - Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten sowie ihre Resozialisierung, § 1 JVollzGB 5 - erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten sind, wobei - soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen - individuelle Angebote zu entwickeln sind, § 8 Abs. 1 JVollzGB 5 (sog. Individualisierungsgebot).

Wesentlicher Bestandteil der inneren Sicherheit der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg ist es vor diesem Hintergrund nach dem Dafürhalten der Antragsgegner, den auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung zur Erreichung der Vollzugsziele auch und vorliegend insbesondere bezüglich alkoholabhängiger Untergebrachter erforderlichen therapeutischen Prozess generell, mindestens jedoch die durch mutwillige Steigerung einer Rückfallwahrscheinlichkeit gefährdete Gesundheit der alkoholabhängigen Untergebrachten, vor äußeren Einflüssen unbedingt zu schützen.

Dabei übersieht die Strafvollstreckungskammer, dass dieser therapeutische Prozess nicht etwa aufgrund des Konsums einer unstreitig in alkoholfreiem Bier enthaltenen Restalkoholmenge gefährdet ist, sondern - wie zur Begründung der Versagung der Erwerbserlaubnis mit Verfügung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 25. September 2014

ausgeführt - dadurch, dass gerade der Geschmack von alkoholfreiem Bier geeignet ist, das Suchtgedächtnis alkoholgefährdeter Personen zu aktivieren - zu „triggern“ - und so das Verlangen nach einer Herbeiführung einer abstinenzgefährdenden Alkoholkonsumsituation hervorzurufen bzw. erheblich zu steigern.

Es dürfte dabei unstreitig sein, dass bei Zulassung des Erwerbs alkoholfreien Biers für einen Untergebrachten - wie den Antragsteller - angesichts der Wohngruppenstruktur der Abteilung für Sicherungsverwahrung eine Weitergabe des Getränks an alkoholgefährdete Untergebrachte nicht sicher verhindert werden kann.

Lediglich ergänzend wird zum Ganzen die Stellungnahme der Leiters der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg vorgelegt (vgl. Anlage 1).

(2) Zudem ist der vom Konsum alkoholfreien Biers - wie dargestellt - ausgehenden Gefahr einer Zunahme des Suchtdrucks bei bisher abstinent gewesenen alkoholgefährdeten Untergebrachten eine Gefährdung der Anstaltssicherheit inhärent, da dann subkulturelle Aktivitäten zur Beschaffung weiterhin unerlaubter alkoholischer Getränke zu erwarten sind. Gleiches gilt bei der Zulassung des Getränks für einen einzelnen Untergebrachten in Bezug auf zu erwartende Versuche durch alkoholgefährdete Untergebrachte, sich den Besitz alkoholfreien Biers zu verschaffen.

bb. Des Weiteren legt die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung auch eine unzutreffende Rechtsauffassung bezüglich der nach § 20 Abs. 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 für ein Erwerbsverbot erforderlichen Gefährdungslage zugrunde.

Die Gefährdung muss nicht gerade in der Person des Antragstellers begründet sein. Ausreichend ist entgegen den diesbezüglichen Ausführungen der Kammer eine generelle Gefährdung der Sicherheit und

8

- 11 -

Ordnung; die Justizvollzugsanstalt hat bei der streitgegenständlichen Verfügung vom 25. September 2014 den Umstand, dass der Antragsteller unstreitig nicht zum Kreis der alkoholgefährdeten Untergebrachten zu rechnen ist, daher zurecht unberücksichtigt gelassen (vgl. zu § 18 JVollzGB III BeckOK Strafvollzug Baden-Württemberg/Egerer JVollzGB III § 18 Rn. 4; zur parallelen Vorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG: Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Auflage, § 22, Rn. 4 mwN).

b. Fehler in der Beweiswürdigung

Ebenso ist die aus dem angegriffenen Beschluss ersichtliche Beweiswürdigung fehlerhaft, weil sie einen wissenschaftlich fundierten, seitens der Justizvollzugsanstalt auch dargestellten Erfahrungssatz - für das Suchtgedächtnis bestehende Trigger-Funktion alkoholfreien Biers mit hierdurch ausgelöster erhöhter Wahrscheinlichkeit von Alkoholrückfällen - außer Acht lässt (vgl. hierzu Anlage 1 und die über eine einfache Google-Recherche gewonnenen Anlagen 2 und 3).

Dementsprechend ist der Konsum alkoholfreien Biers in Suchtfachkliniken und durch ambulante Behandlungseinrichtungen nicht zugelassen (vgl. Anlage 1). Aufgrund des umfassenden, bundesverfassungsgerichtlich formulierten und gesetzlich kodifizierten sozialtherapeutischen Behandlungsauftrags im Vollzug der Sicherungsverwahrung ist eine Vergleichbarkeit dieser Einrichtungen mit der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Freiburg ohne Weiteres gegeben.

2. Verfahrensrüge

Sofern nicht bereits - wie unter 1. b. ausgeführt - ein wissenschaftlich fundierter Erfahrungssatz angenommen wird, beruht die Entscheidung jedenfalls in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf einer mangelnden

89

- 12 -

Sachverhaltsaufklärung im Sinne des § 120 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz in Verbindung mit § 244 Abs. 2 Strafprozessordnung.

Die unter I. zitierte Verfügung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 25. September 2014, mit der der Antrag des Antragstellers auf Zulassung des Erwerbs alkoholfreien Bier abgelehnt wurde, wurde unter anderem damit begründet, dass der Konsum alkoholfreien Biers die alkoholgefährdeten Untergebrachten „sozusagen wieder auf den Geschmack“ bringt, den Suchtdruck erhöht und einen Alkoholrückfall unter Gefährdung des therapeutischen Prozesses - damit der Sicherheit der Anstalt - wahrscheinlicher macht.

Aus den Gründen des angegriffenen Beschlusses ist diesbezüglich zumindest ersichtlich, dass die seitens der Justizvollzugsanstalt vorgetragene Tatsache von der Strafvollstreckungskammer zwar gesehen, jedoch - ohne Begründung - offenbar als unzutreffend eingestuft wurde.

Dabei hätte es sich - unter anderem angesichts dessen, dass die Justizvollzugsanstalt ihre streitgegenständliche Versagung der Möglichkeit des Erwerbs alkoholfreien Biers auch auf die Einschätzung des in der Abteilung für Sicherungsverwahrung tätigen Mitarbeiters der externen Drogenberatungsstelle Kobra in Müllheim stützt - nachgerade aufdrängen müssen, diesbezüglich ein Sachverständigengutachten eines Suchtmediziners einzuholen.

Ein solches Gutachten, dessen Einholung nunmehr auch seitens der Antragsgegner beantragt wird, wird die in der Verfügung von 25. September 2014 vorgetragene Beweistatsache - dass gerade der Geschmack von alkoholfreiem Bier geeignet ist, das Suchtgedächtnis alkoholgefährdeter Personen zu aktivieren - zu „triggern“ - und so das Verlangen nach einer Herbeiführung einer abstinentzgefährdenden Alkoholkonsumsituation wieder hervorzurufen bzw. zu steigern - bestätigen.

- 13 -

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist angesichts des Ausgeführten rechtsfehlerhaft und demnach aufzuheben. Der Antrag ist zurückzuweisen; zumindest jedoch - entsprechend dem Hilfsantrag - ist der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen.



E

Richter am Amtsgericht

Schlager 151



Baden-Württemberg
JUSTIZVOLLZUGSANSTALT OFFENBURG
DER LEITER

Justizvollzugsanstalt Offenburg · Postfach 25 66 77615 Offenburg

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Daniel E.
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Datum 3. Juni 2016
Name Dr. B.
Durchwahl 07 81/9 69 30-1

hier: Fachliche Einschätzung bezüglich der Auswirkungen des Genusses alkoholfreien Biers auf suchtgefährdete Alkoholiker, Ihre E-Mail vom 31.05.2016

Sehr geehrter Herr E.

vielen Dank für Ihre schriftliche Anfrage vom 31. Mai 2016 mit der Bitte, zu dem im folgenden dargestellten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Sie prüfen derzeit die Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Freiburg, die auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30. September 2014 festgestellt hat, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 25. September 2014, die Zulassung alkoholfreien Bieres für einen Sicherungsverwahrten abzulehnen, rechtswidrig war. Zu diesem Sachverhalt nehme ich als ehemaliger ärztlicher Leiter einer Suchtfachklinik und als Konsiliarpsychiater der Sicherungsverwahrungsabteilung in Freiburg fachärztlich Stellung.

Die Argumentation des Antragstellers auf die Gewährung des Konsums alkoholfreien Bieres zielt in erster Linie auf dessen von ihm vermuteten Unschädlichkeit durch den geringen Restalkoholgehalt in alkoholfreiem Bier ab. Die Verkehrsbezeichnung „alkoholfreies Bier“ entspricht den gesetzlichen Anforderungen von § 4 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und soll es dem Verbraucher ermöglichen, die Art des Bieres zu erkennen und es von alkoholhaltigem Bier zu unterscheiden. In Deutschland und einigen EU-Mitgliedsstaaten existiert eine gesetzlich fixierte Obergrenze von 0,5 Vol.-% für alkoholfreies Bier, dies entspricht etwa der Alkoholkonzentration, wie sie ebenfalls in manchen Fruchtsäften vorgefunden wird, was auch vom Antragsteller in seiner Argumentation explizit so angeführt wird. In Großbritannien dürfen bspw. Biere als alkoholfrei verkauft werden, die weniger als 0,05 % Alkohol enthalten. Spanien, Frankreich und Italien setzen den Grenzwert mit 1 Vol.-% und mehr an. Laut Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) § 7 b und Anlage 4 muss Alkohol bei Getränken, die mehr als 1,2 Vol.-% enthalten, deklariert werden. Getränke mit weniger als 0,5 Vol.-% Alkohol sind nicht deklarationspflichtig und dürfen als alkoholfrei bezeichnet werden. Dies als allgemeine Information vorweg.

Das LG Freiburg sieht eine Gefährlichkeit für die Untergebrachten durch alkoholfreies Bier, wie dies von der SV-Abteilung der JVA Freiburg ausführlich dargelegt wurde, als nicht ausreichend begründet und gibt der Beschwerde des Antragsstellers statt.

Die Gefährlichkeit von alkoholfreiem Bier für abstinente Alkoholiker wird jedoch nicht nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Erfahrung des suchtmmedizinischen Alltags aus dem wie auch immer gearteten Restalkohol, sondern in der Ähnlichkeit in Aussehen, Geschmack und Geruch zum originalen Suchtstoff gesehen. Der trockene Alkoholiker käme beim Genuss von alkoholfreiem Bier in sehr gefährliche Nähe zum Original, was eine weitgehend identische Dopamin vermittelnde Suchtkaskade auslösen kann wie der Genuss des originalen Suchtmittels. Um es nochmals zu betonen, kommt dem Restalkoholgehalt in alkoholfreiem Bier hier nur eine sehr untergeordnete und zu vernachlässigende Rolle zu. Fruchtsäfte und ähnliche Getränke mit einem gegebenenfalls höheren Alkoholrestgehalt würden neurophysiologisch nicht diese Wirkung erzeugen und wären suchtmmedizinisch bedenkenlos.

Der renommierte Forscher vom Alcohol Research Center, University of Indiana in Indianapolis, Department of Neurology, Prof. David A. Kareken, veröffentlichte 2013 eine Studie, dass alkoholfreies Bier eine ebenso berauschende Wirkung verursachen kann wie alkoholhaltiges. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Studie zum Suchtverhalten von insgesamt 49 männlichen Probanden konnte nachgewiesen werden, dass auch beim Konsum von alkoholfreiem Bier Dopamin ausgestoßen wird und zu einer glücklich machenden und berauschenden Wirkung führt. Diese Wirkung wurde von Kareken vielmehr auf den Geschmack des Bieres zurückgeführt, so dass im Umkehrschluss zu folgern ist, dass authentisch schmeckendes alkoholfreies Bier eine ähnliche Wirkung wie alkoholhaltiges Bier verursacht. Dies gilt ebenso für andere Getränke wie alkoholfreien Wein oder Sekt. Nach Überzeugung Karekens handelt es sich bei diesem Experiment um den ersten Versuch überhaupt, bei dem der Nachweis gelang, dass ohne Alkoholgenuss Dopamin ausgeschüttet werden kann; darüber hinaus konnte nachgewiesen werden, dass der Anteil des ausgeschütteten Dopamins bei alkoholfreiem Bier deutlich höher als beispielsweise bei einem Energydrink war. Des Weiteren gelang in der Studie in Indianapolis der Nachweis, dass bei Probanden, die aus einer Alkoholikerfamilie stammten, der Dopamineffekt deutlich intensiver war als bei den anderen. Die Anregung der Dopaminausschüttung mit Stimulierung u.a. des Nucleus accumbens im Zentralnervensystem ist der entscheidende Mechanismus bei der Entstehung einer Suchterkrankung und eines Suchtgedächtnisses, der eben durch diese nachahmenden alkoholfreien Getränke stimuliert und reaktiviert wird.

Es besteht suchtmmedizinisch daher weitgehend der Konsens, dass alkoholfreie, Alkohol nachahmende Getränke in Geschmack, Aussehen und Geruch nicht weniger problematisch sind als das Suchtmittel selbst. In Suchtfachkliniken und ambulanten Behandlungseinrichtungen ist daher der Konsum solcher Getränke verboten und wird bei Konsum in der Regel als Rückfall gewertet.

Seit Anfang 2014 betreut der Unterzeichner die Insassen der Sicherungsverwahrungsabteilung in Freiburg. Viele der dort Untergebrachten sind chronisch Suchtmittelabhängige, Suchtmittelgefährdete und trockene Alkoholiker mit mehr oder minder hohem Suchtdruck. Die SV Abteilung in Freiburg ist als eine therapeutische Gemein-

55

schaft zu verstehen mit einem multimodalen, nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelten Gesamtbehandlungsplan, um das Primärziel, die Resozialisation und Integration der dortigen Insassen in die Gesellschaft zu erreichen, so wie dies der Gesetzgeber fordert. Sie ist nicht mit einem Wohnheim ohne therapeutischen Anspruch zu vergleichen, wo beispielsweise der Verwahrgedanke Vorrang hat. Solche Therapeutischen Einrichtungen benötigen zum Erreichen ihres Behandlungsauftrages feste Regeln und Strukturen, die für alle Insassen gelten, ohne die ein psychotherapeutisches Arbeiten nicht möglich wäre. Die Genehmigung von alkoholfreiem Bier für einen Gefangenen ohne Suchtmittelproblematik halte ich vom suchtmittelärztlichen Standpunkt aus als höchst problematisch im Sinne einer als unverantwortbar zu bezeichnenden Gefährdung der vielen Suchtmittel abhängigen Mit-Untergebrachten. Zwar ist es richtig, dass alkoholfreies Bier für nicht Suchtmittel vorbelastete Menschen unbedenklich ist, so auch für den Antragsteller, was jedoch in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang irrelevant ist, da es um den Schutz der Suchtmittel gefährdeten und abhängigen Mit-Untergebrachten geht und um die Aufrechterhaltung des therapeutisch geprägten Settings in der Abteilung.

Nach meinen Erfahrungen und in Kenntnis der Struktur der SV-Abteilung in Freiburg ist es nicht organisierbar, bei Zulassung von alkoholfreiem Bier oder anderen ähnlichen Getränken für nicht Suchtmittel belastete Untergebrachte den Zugang zu diesen Getränken für Suchtmittel belastete Untergebrachte sicher zu verhindern. Dies wäre jedoch vom suchtmittelmedizinischen Standpunkt zwingend zu fordern, da ansonsten die Abstinenzfähigkeit und die Arbeit an der weiteren suchtmittelmedizinischen Behandlungsplanung für dieses Klientel von vorneherein in Frage steht, was ich so im Interesse meiner Patienten nicht akzeptieren kann. Unbenommen hiervon bleibt die Schaffung eines höchst fragwürdigen therapeutischen Klimas, die meines Erachtens im günstigsten Falle die Arbeit mit den Insassen erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Des Weiteren ist in einer therapeutisch geführten Einrichtung wie der SV Abteilung in Freiburg die Legalisierung solch hoch problematischer Konsummittel meines Erachtens sowohl vom psychotherapeutischen als auch vom ärztlichen Standpunkt im Interesse der dort untergebrachten Menschen nicht tolerierbar.

Aus oben dargelegten Gründen ist daher mit Nachdruck zu fordern, dass auch weiterhin der Zugang zu alkoholfreiem Bier und ähnlichen Getränken für Sicherungsverwahrte in der SV-Abteilung in Freiburg zuverlässig unterbunden wird. Die Praxis einer einzelnen Sicherungsverwahrungsabteilung in einem anderen Bundesland mit Zulassung von alkoholfreiem Bier halte ich für höchst fragwürdig und zeugt von Unkenntnis der Sachlage mit der potentiellen Gefährdung der ihr dort anvertrauten Menschen und widerspricht der gängigen Praxis in der Suchtmedizin.

gez.

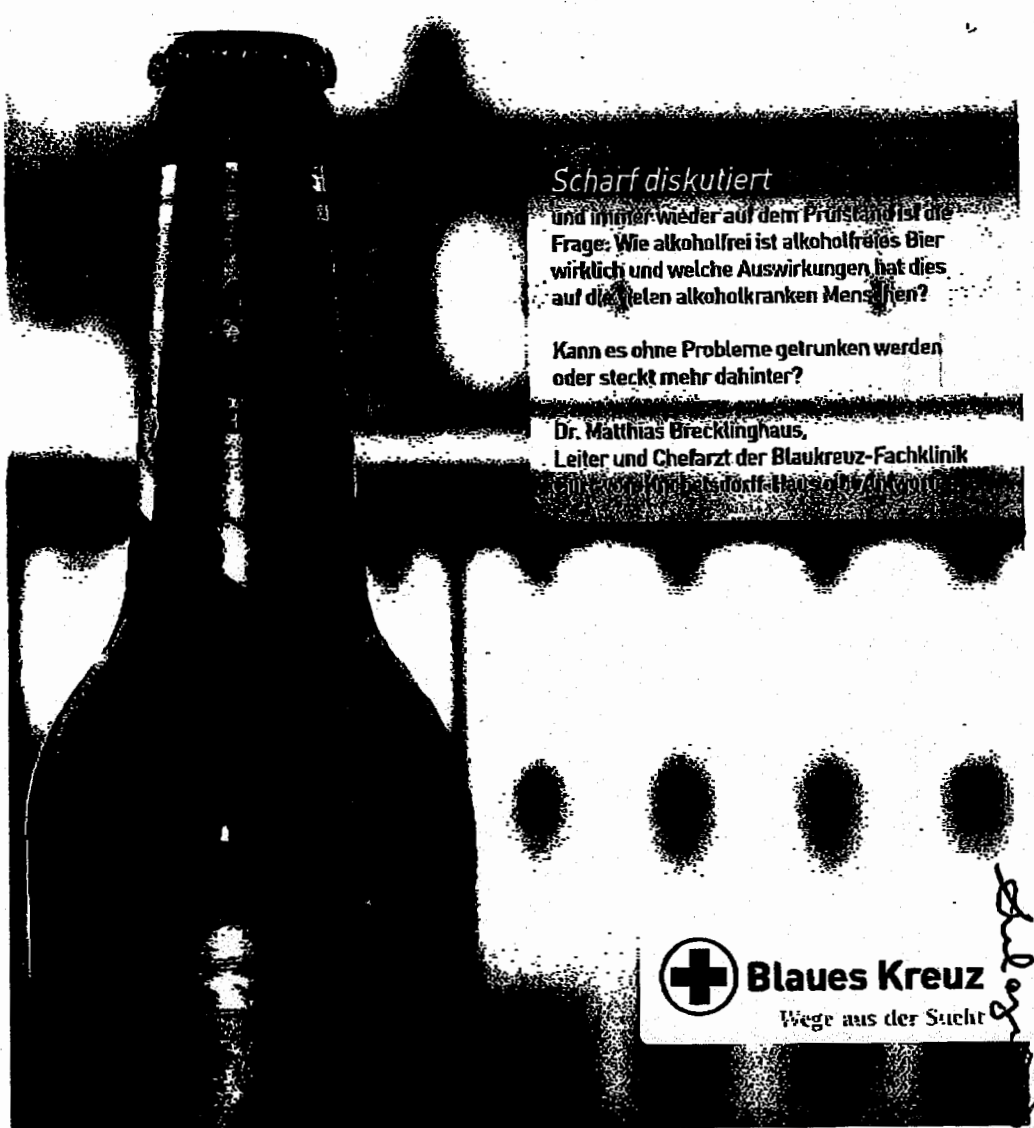
Dr. med. Dirk B
Medizinaldirektor
Facharzt für Neurologie
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
Leiter der STO

87

Literaturangabe:**Stark Neurosciences Research Institute, Department of Neurologie**

Kareken, D.A., Dzemidzic, Oberlin, B.G., Eiler II, W.J.A. (2013). A Preliminary Study of the Human Brain Response to Oral Sucrose and its Association with Recent Drinking. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research*, 37, 2058-2065. PMID: 23841808; PMCID (in progress).

Alkoholfreies Bier - für jeden geeignet?



Scharf diskutiert
und immer wieder auf dem Prüfstand ist die Frage: Wie alkoholfrei ist alkoholfreies Bier wirklich und welche Auswirkungen hat dies auf die vielen alkoholkranken Menschen?

Kann es ohne Probleme getrunken werden oder steckt mehr dahinter?

Dr. Matthias Brecklinghaus,
Leiter und Chefarzt der Blaukreuz-Fachklinik
für Suchterkrankungen

 **Blaukreuz**
Wege aus der Sucht

der Familie in eine psychische Krise geriet. In dieser Situation hörte er zufällig abends im Radio einen der früheren Kneipen-Hits. Dabei brach plötzlich ein starkes Verlangen nach Alkohol über ihn herein. Noch bevor er sich richtig



klar machte, was da eigentlich mit ihm passierte, besorgte er sich an der nächsten Tankstelle Alkohol und betrank sich. Wie ist das zu erklären? Nun: In seinem Suchtgedächtnis waren die positiven und unangenehmen Wirkungen des Alkohols und auch die damit in Verbindung stehenden Erfahrungen und Erlebnisse (Geselligkeit, unter Freunden sein, stimmungsvolle Musik) abgespeichert. Als er im Rahmen der psychischen Krise allein und traurig war, triggerte der Kneipen-Hit von früher sein Suchtgedächtnis und löste das Verlangen nach Alkohol in ihm aus, so als wolle die

eingravierte Erinnerung ihm sagen: „Weißt du noch, wie schön es war, damals in der Kneipe bei deinen Freunden, gute Stimmung, gute Musik; trink dir einen und alles wird wieder so wie damals!“ Fatalerweise sind die durch das Suchtgedächtnis vermittelten psychischen Phänomene sehr machtvoll; manchmal stärker als der Entschluss, keinen Alkohol mehr zu trinken. So ist es zu erklären, dass viele alkoholabhängige Menschen die leidvolle und schwer zu verstehende Erfahrung machen müssen, rückfällig zu werden, obwohl sie ernsthaft und mit ganzem Willen zur Abstinenz entschlossen sind.

Leidvolle Erfahrungen

Vor diesem Hintergrund ist nun der Konsum alkoholfreien Bieres von alkoholabhängigen Menschen zu bewerten. Das Problem dabei ist nicht so sehr der möglicherweise im Getränk vorhandene geringe Alkoholgehalt. Wenn dem so wäre, dann könnte man alkoholabhängigen Menschen den Konsum von 0,0-Prozent-Alkohol-Bieren empfehlen. Problematisch ist vielmehr die Tatsache, dass alkoholfreies Bier das Suchtgedächtnis triggern kann. Allein schon die Form und Farbe der Flasche können bewirken, abgespeichertes aus dem Suchtgedächtnis in Erinnerung zu rufen. Dazu kommen der Geruch und der Geschmack sowie die typischen Situationen, in denen man sonst auch Alkohol

Getränk ist ein Glas Wasser zu Cocktaillier!

getrunken hat. All diese Faktoren sind bestera dazu geeignet, das Suchtgedächtnis anzusprechen mit der Konsequenz, dass sich ein starkes Verlangen nach „richtigem“ Alkohol breit macht.

Ein Phänomen, das viele Betroffene zunächst nicht glauben können. Es gibt jedoch unzählige Abhängige, die vergeblich versucht haben, mit alkoholfreiem Bier ihre Sucht zu überwinden oder die dachten, dass alkoholfreies Bier ihnen nach einem gewissen Abstand vom Alkohol nun nichts mehr anhaben könnte. Sie haben dabei teufelvolle Erfahrungen machen müssen, bis sie schließlich akzeptiert haben, dass auch alkoholfreies Bier tatsächlich einen Rückfall bahnen und auslösen kann – nicht immer gleich bei der ersten Flasche, früher oder später jedoch so gut wie immer.

Somit könnte man etwas zugespitzt zusammenfassen: Alkoholfreies Bier – ein Segen für den „Normal-Verbraucher“, ein Fluch für den Alkoholabhängigen! Oder etwas weniger dramatisch formuliert: Eine schöne Bereicherung des Getränkeangebotes, aber für alkoholabhängige Menschen nicht zu empfehlen.



Dr. Matthias Brecklinghaus
Leiter und Chefarzt der
Blaukreuz-Fachklinik
für Suchterkrankungen
in Badewald

Kontakt und Herausgeber:

Blaukreuz in Deutschland e.V.
Schubertstraße 41
42269 Wuppertal
Telefon: 0202/42003-0
E-Mail: info@blaukreuz.de
Web: www.blaukreuz.de

 **Blaukreuz**
Wege aus der Sucht



Alkoholfreies Bier - für jeden geeignet?

Was es mit alkoholfreiem Bier auf sich hat und wie gefährlich es tatsächlich für alkoholkranke Menschen ist

In den Medien hat alkoholfreies Bier ein gutes Image. So titelte z. B. die VIK-Zeitung (die Zeitung des Sozialverbandes Deutschland; eine Organisation, die sicher nicht in Verdacht steht, mit der alkoholproduzierenden Industrie gemeinsame Sache zu machen): „Alkoholfreies Bier – ein idealer Durstlöscher!“ Anders in den Abstinenzverbänden, den Selbsthilfegruppen alkoholabhängiger Menschen oder in den Suchtkliniken. Hier wird alkoholfreies Bier eher als Woll in Schafspelz gesehen und es wird dort vor den Gefahren eines Rückfalls durch alkoholfreies Bier gewarnt. Verwirrend und unverständlich für Menschen, die gerade zur Einsicht gekommen sind, ein Alkoholproblem zu haben und anfangen, sich kritisch damit auseinanderzusetzen. Sie suchen nach einer einfachen und naheliegenden Antwort auf ihr Problem: und das könnte doch der Konsum alkoholfreien Bieres sein.

Malen die Abstinenzler da nicht den Teufel an die Wand, wenn sie vor Rückfällen durch alkoholfreies Bier warnen? Sind sie mit „irrer Haltung nicht irgendwie Spielwandler oder Moralapostel? Jetzt zeigt man doch schon Bereitschaft, den Alkohol mal wegzulassen und nur noch alkoholfreies Bier zu trinken und dann haben sie immer noch was zu nörgeln! In dieser Situation ist es gut, sich zunächst einmal einige Fakten klar zu machen.

Fakten auf den Tisch

Ein Getränk darf sich nach deutscher Gesetzeslage alkoholfrei nennen, wenn es weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthält. Mit anderen Worten: Alkoholfreies Bier muss nicht wirklich alkoholfrei sein, sondern darf ein wenig Alkohol enthalten, nämlich maximal 0,5 Volumenprozent. In den deutschen alkoholfreien Bieren sind durchschnittlich 0,35 Volumenprozent Alkohol enthalten. Das ist weniger als ein Zehntel der Menge, die ein „normales“ Bier (ca. 5 Volumenprozent) enthält. Um also die gleiche Alkoholisierung wie mit einer Flasche „normalem“ Bier zu erreichen, müsste man ca. 14 Flaschen alkoholfreies Bier trinken.

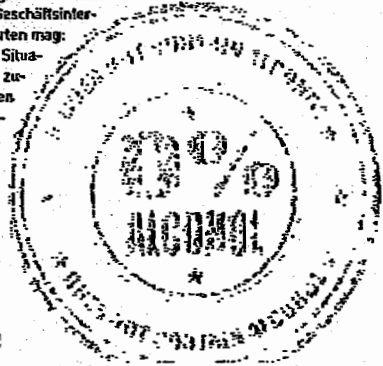
Der Konsum alkoholfreien Bieres ist in den letzten Jahren zunehmend in Mode gekommen. Zugleich sind die Verbraucher angesichts des möglichen geringen Alkoholgehaltes aber auch skeptisch geworden und der alkoholproduzierenden Industrie wurde mangelnde Transparenz und Irreführung des Verbrauchers vorgeworfen. Daher haben sich manche Brauereien in den letzten Jahren darum bemüht, alkoholfreies Bier auf den Markt zu bringen, die tatsächlich absolut keinen Alkohol mehr enthalten.

Diese Tatsache wird dann meist auch gezielt beworben, z. B. mit dem Slogan oder einem Etiketten-Aufdruck „0,0 Prozent Alkohol“. Der Marktanteil alkoholfreier Biere ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, so dass inzwischen jedes 20. Bier alkoholfrei ist. Die zunehmende Beliebtheit des alkoholfreien Bieres hat gute Gründe. Schließlich ist es – im Unterschied zu vielen Sülgetränken – gut durstlöschend und enthält vergleichsweise wenige Kalorien, nämlich ca. 100 Kalorien pro 33 Liter. Es ist reich an Mineralien (Natrium, Kalium), Spurenelementen (Eisen, Kupfer, Phosphor, Magnesium, Zink) und Vitaminen (B-Vitamine, Folsäure), die wichtige Funktionen im Stoffwechsel wahrnehmen. Unter Sportlern ist es zudem auch wegen seiner isotonischen Eigenschaften beliebt, womit es dafür sorgt, dass die Inhaltsstoffe des Getränkes dem Körper sofort zur Verfügung stehen und die beim Sport verbrauchten Stoffe schnell wieder zurückgeführt und ausgeglichen werden.

Immer mehr alkoholfreie Biere auf dem Markt

Das erste alkoholfreie Bier kam in den 1970er Jahren in der Schweiz unter dem Namen „Birell“ auf den Markt. Ab 1987 gab es erstmals auch in Deutschland alkoholfreies Bier der Marke „Clausthaler“ zu kaufen. Bei in den letzten Jahren leicht rückläufigen Verkaufszahlen von alkoholhaltigen Getränken haben sich die Brauereien in Deutschland um eine Erweiterung ihrer Produktpalette bemüht. Neben Light-Bieren und bierhaltigen Mischgetränken mit den fantasievoltesten Geschmackskombinationen erobern auch die alkoholfreien Biere immer mehr Marktanteile. Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht irgendein neues Produkt angeboten und beworben wird. Dabei haben die Brauereien mit Sicherheit nicht die weitere Erhöhung der oh schon kaum mehr zu überblickenden Auswahl zum Ziel, sondern einzig und allein den Erhalt (oder besser noch die Erhöhung) ihres eigenen Marktanteils.

Wie auch immer man die Geschäftsergebnisse der Brauereien bewerten mag: für den Verbraucher ist die Situation – abgesehen von dem zunehmend unübersichtlichen Angebot – gut: Der durchschnittliche Alkoholkonsum in Deutschland sinkt, die Auswahl an Bieren nimmt zu, es gibt jede Menge Alternativen zum „normalen“



Bier und wer ein dem Namen gerecht werdendes echt alkoholfreies Bier trinken möchte, der findet dies heute in jedem Supermarkt.

Alkoholprobleme fallen nicht vom Himmel

So gesehen ist alkoholfreies Bier für den „Normal-Verbraucher“ also offenbar tatsächlich recht positiv zu bewerten. Anders fällt die Bewertung jedoch für Menschen aus, die alkoholabhängig sind und aus diesem Grund alkoholfreies Bier trinken möchten. Ihre Hoffnung, dass mit dem Konsum alkoholfreien Bieres ihr Alkoholproblem gelöst sei, stellt sich über kurz oder lang als Illusion heraus. Hierfür sind zwei Gründe verantwortlich:

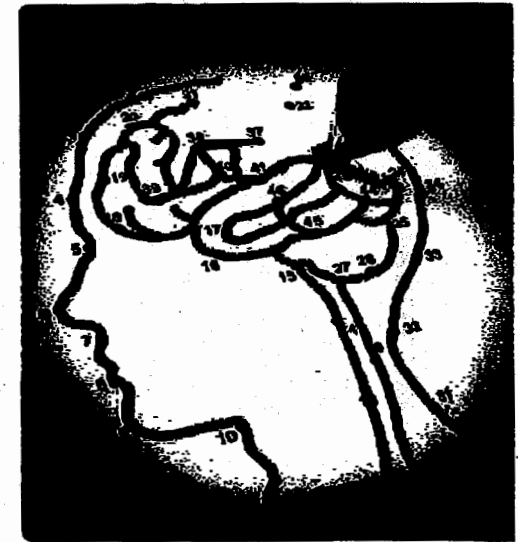
1 Alkoholprobleme fallen nicht vom Himmel, sondern haben eine Ursache, eine Geschichte. Daher können sie nicht nachhaltig allein durch Verzicht auf Alkohol überwunden werden. Wer dies versucht, dem mag das eine Zeitlang gelingen. Früher oder später holen ihn jedoch die eigentlichen Ursachen der Abhängigkeit wieder ein. Wer bis dahin keine Strategien erlernt hat, mit den eigentlichen Ursachen anders umzugehen, der wird – aus Mangel an Alternativen – wieder zum gewohnten „Lösungsmittel“ Alkohol greifen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: bei einer Alkoholabhängigkeit ist als erster Schritt ein Verzicht auf Alkohol unbedingt geboten und erforderlich. Allerdings kann das nur ein erster Schritt sein. Auf diesen muss zwingend ein zweiter folgen, nämlich die Auseinandersetzung mit den Hintergründen der Suchtentwicklung und daraus folgend die Erarbeitung von Strategien, mit den eigentlichen Ursachen anders umzugehen.

Ein Beispiel soll das illustrieren: Heinz fühlt sich an seinem Arbeitsplatz überfordert, wird den gestiegenen Anforderungen nicht mehr gerecht, kommt abends nicht mehr zur Ruhe, kann nicht mehr abschalten und schläft schlecht. Mit zunehmendem Alkoholkonsum versucht er, dem entgegenzusteuern und entwickelt im Laufe der Zeit eine Alkoholabhängigkeit. Als ihm dies klar wird, versucht er, den Alkohol weg zu lassen. Er scheitert jedoch immer wieder, da er die unbefriedigende Situation am Arbeitsplatz nicht aushält und zu Hause einfach nicht mehr zur Ruhe kommt. Erst, als er durch verschiedene Gespräche versteht, dass er bei den eigentlichen Ursachen und Hintergründen ansetzen muss, spricht er mit seinem Arbeitgeber, der schließlich mit einer anderen Aufgabenverteilung einverstanden ist. In seiner Freizeit betreibt Heinz jetzt mehr Sport und kann dadurch auch innerlich leichter abschalten, so dass er auch wieder besser schläft. Jetzt gelingt es ihm auch dauerhaft, den Alkohol weg zu lassen.

Alkohol hinterlässt Spuren

2 Eine Alkoholabhängigkeit hinterlässt Spuren im Gehirn des Betroffenen: das sogenannte Suchtgedächtnis. Dieses Gedächtnis speichert und erinnert nicht nur an alle angenehmen Wirkungen, die der Betroffene durch Alkohol erlebt hat (z. B. die beruhigende oder auch frühlich machende Wirkung), sondern auch weitere Details, die mit dem Konsum in Verbindung stehen, wie z. B. die Situationen, in denen jemand getrunken hatte, die Art des Getränkes, das Aussehen der Flasche, der Geschmack, etc. Einmal im Suchtgedächtnis verankert kann das erneute Erleben eines solch abgespeicherten Details unerwartet (weil jetzt einmal nicht mit dem Alkoholkonsum im Zusammenhang stehend) ein Verlangen nach Alkohol auslösen.



Alkoholfreies Bier kann das Suchtgedächtnis triggern. Allein schon die Form und Farbe der Flasche können bewirken, abgespeichertes aus dem Suchtgedächtnis in Erinnerung zu rufen.

Auch hierzu ein Beispiel: Martin hatte früher gerne, regelmäßig und (zu) viel Alkohol getrunken, so dass er schließlich alkoholabhängig geworden war. Meist trank er in geselliger Runde in seiner Stammkneipe, in der aus einer Jubelstunde die damaligen Hits erklangen. Er war bereits mehrere Jahre „trocken“, als er durch einen Sterbefall in

Der Marktanteil alkoholfreier Biere ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, so dass inzwischen jedes 20. Bier alkoholfrei ist.

LWL-Kliniken Warstein und Lippstadt
Abteilung Suchtmedizin

Fragen an den **Sucht-Doktor** Nr. 1



Alkoholfreies Bier Rückfallgefahr für „trockene Alkoholiker“?

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

Stark für die seelische Gesundheit

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen ist der gemeinnützige Gesundheitsdienstleister des LWL, des Kommunalverbandes der 18 Kreise und 9 kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe. Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen leistet einen entscheidenden Beitrag zur seelischen Gesundheit der Menschen in Westfalen-Lippe.

• über 130 Einrichtungen im Verbund: Krankenhäuser, Tageskliniken und Frühförderstellen, Rehabilitations- und Wohnverbünde und Pflegezentren, Akademien für Gesundheitsberufe, Institute für Forschung und Lehre

• über 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen Berufen des Gesundheitswesens

• über 210.000 behandelte und betreute Menschen im Jahr

Wir arbeiten für Sie in den Kreisen Sorde, Coesfeld, Gütersloh, Höxter, Lippe, Paderborn, Reddinghausen, Soest, Steinfurt, Unna, Warendorf, dem Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis sowie in den kreisfreien Städten Bielefeld, Bielefeld, Dortmund, Hamm, Marburg und Münster.

www.lwl-psychiatrieverbund.de



Fragen an den **Sucht-Doktor** Unsere Serie

- Nr. 1 Alkoholfreies Bier – Rückfallgefahr für „trockene Alkoholiker“?!
- Nr. 2 Schlafstörungen: Was hilft außer „Suchtmitteln“?
- Nr. 3 Alkohol – vom Genuss zur Abhängigkeit
- Nr. 4 Cannabis – harmlos oder „Teufelszeug“?
- Nr. 5 Alkohol zu viel? Zu oft? Und nun? Beratung, Hilfen, Entzug – das Angebot der Psychiatrie
- Nr. 6 Pillen gegen die Sucht? Medikamente gegen Rückfall!
- Nr. 7 Informationen für Suchtkranke mit Kindern
- Nr. 8 Entzug und Suchtdruck: Alles Kopfsache!?
- Nr. 9 Langzeitgebrauch von Schlaf- und Beruhigungsmitteln
- Nr. 10 „Weniger ist mehr!“ – Wege zu einem risikoarmen Alkoholkonsum
- Nr. 11 Komorbidität – Psychische Erkrankungen und Sucht

Stand: April 2016

Bestellmöglichkeiten
Online als Download oder per Post unter www.lwl-kurzlink.de/sucht-doktor
Telefonisch unter 02902 82-1777

V.i.S.d.P.: LWL-Kliniken Warstein und Lippstadt, Abt. Suchtmedizin, Dr. Rüdger Holzsch, Franz-Hegemann-Straße 23, 59581 Warstein
© LWL-Kliniken Warstein und Lippstadt, 3. Auflage

Die Behandlungsangebote der Abteilung Suchtmedizin



Drogen

- Erstbehandlung
- Rückfall
- Migranten
- Paarentzug
- Cannabis/Amphetamine



Alkohol

- Erstbehandlung
- Rückfall
- Migranten
- Akutes Korsakow-Syndrom



Medikamente

- Schlaf- und Beruhigungsmittel (Benzodiazepine)
- Schmerzmittel



Behandlung bei Komorbidität (Doppeldiagnose)

Sucht und

- Angst
- Depression
- Posttraumatische Belastungsstörung

Kontakt zur Aufnahmetermिनierung
Telefon: 02902 82-1745 oder 02945 981-1745

Weitere Infos und Online-Anmeldung
www.lwl-klinik-lippstadt.de/suchtmedizin
www.lwl-klinik-warstein.de/suchtmedizin



Sie finden uns auch in den Sozialen Medien. Bleiben Sie über uns informiert: lwl-kliniken-lippstadt-warstein.de/soziale-medien

Zunächst: Wer ist „trockener Alkoholiker“?

Um „trockener“ bzw. abstinenter Alkoholiker zu werden, muss man erst einmal alkoholabhängig geworden sein. Wie das geht? Ganz einfach – jeder Mensch, der lange und häufig genug eine „ausreichende Menge“ Alkohol trinkt, wird abhängig werden.

Gemäß der Weltgesundheitsorganisation ist man alkoholabhängig, wenn drei der nachfolgenden Kriterien über ein Jahr vorliegen bzw. vorlagen:

- starker Wursch bis hin zum Zwang, Alkohol zu trinken,
- Toleranzentwicklung und Dosissteigerung, d.h. eine gesteigerte „Verträglichkeit“, führen dazu, dass mehr getrunken werden muss, um die gleiche Wirkung zu haben,
- Kontrollverlust, d.h. Beginn, Menge und Ende des Alkoholkonsums können nicht mehr sicher gesteuert werden,
- körperliche Entzugserscheinungen,
- Vernachlässigung anderer Interessen, um (ungestört) Alkohol trinken zu können und größerer Zeitraum, um sich vom Trinken zu erholen,
- anhaltender Konsum trotz schädlicher psychischer, körperlicher oder sozialer Folgen.

Näheres dazu erfahren Sie im Sucht-Doktor Nr. 3: „Alkohol – vom Genuss zur Abhängigkeit“.

Da die Alkoholabhängigkeit nicht heilbar ist, muss ein Alkoholiker zeitlebens abstinent bleiben, um nicht wieder in das alte Trinkverhalten zurückzufallen. Dabei ist es aber umstritten, ob man in einer frühen Phase der Abhängigkeit noch Techniken erlernen kann, die den bereits eingesetzten Kontrollverlust aufheben können (nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.kontrolliertes-trinken.de).

Je weiter die Abhängigkeit fortgeschritten ist, umso weniger greifen die Ansätze des „Kontrollierten Trinkens“.

Kann man auch ohne Alkohol rückfällig werden?

Kennen Sie den Begriff des Verhaltens-Rückfalls? Damit sind Verhaltensweisen gemeint, die früher im Zusammenhang mit dem Trinken standen und die im Vorfeld eines Rückfalls wieder auftreten.

Dabei geht es nicht um „schlechte Angewohnheiten“, sondern um verhaltens-biologische Prozesse, die massive körperliche Reaktionen auslösen und den Unterschied zwischen Gesunden und Suchtkranken ausmachen. Dies soll nachfolgend ausführlich erklärt werden: Alkoholranke Menschen gewöhnen sich im Laufe ihrer Abhängigkeitsentwicklung an steigende Mengen Alkohol (Toleranzentwicklung). Dabei lernt der Körper, die (Aus-) Wirkungen des Alkohols durch Gegenregulationsmechanismen abzuschwächen. Das ist so, als ob der Alkohol auf die Bremse tritt und der Körper im Rahmen der Gegenregulation auf das Gaspedal drückt.

Im Verlauf können immer größere Mengen Alkohol vertragen werden, weil der Körper durch zunehmendes „Gasgeben“ die dämpfende („bremsende“) Wirkung von Alkohol ausgleicht (Gegenregulation). Ähnlich wie beim Anblick eines guten Essens unwillkürlich „das Wasser im Munde zusammenläuft“, setzt diese Gegenregulation bereits im Vorfeld des Alkoholkonsums ein. Schließlich wird ein Alkoholkranker nicht zunächst betrunken, dann durch die Gegenregulation „nüchtern“, um nach der nächsten Flasche wieder betrunken zu sein, usw....

Typische Auslöser für dieses „Wasser im Munde zusammenlaufen“ sind z.B. der Geruch von Alkohol, aber auch gewohnte Trinksituationen (z.B. nach der Arbeit mit Kollegen noch in die Kneipe zu gehen, Langeweile, unangenehme Gefühle, etc.). Sobald diese unwillkürliche – also dem Willen nicht unterliegende – Gegenregulation einsetzt („Gas geben“), treten im Körper die entgegengesetzten Symptome wie beim Alkoholkonsum auf: Unruhe, Zittern, Unsicherheit, Blutdruckanstieg usw., begleitet vom Verlangen nach Alkohol (Suchtdruck)! Dies führt leicht zu einem Rückfall. Denn Betroffene wissen sehr genau, was in solchen Situationen „hilft“. Sie wissen genau, wie man diese je nach Ausprägung sehr unangenehmen Symptome „bekämpfen“ kann: mit Alkohol. Dabei wirkt der Alkohol (zumindest für kurze Zeit) äußerst zuverlässig. Er lässt Unruhe, Zittern, Unsicherheit usw. verblassen und letztlich verschwinden. Sollte das mal nicht der Fall sein, muss halt noch „ein Schluck“ mehr getrunken werden. Das Wissen um diesen (Wirk-)Mechanismus ist „in das Gehirn der Betroffenen eingegraben“, selbst nach langen Jahren der Abstinenz.

setzten Symptome wie beim Alkoholkonsum auf: Unruhe, Zittern, Unsicherheit, Blutdruckanstieg usw., begleitet vom Verlangen nach Alkohol (Suchtdruck)! Dies führt leicht zu einem Rückfall. Denn Betroffene wissen sehr genau, was in solchen Situationen „hilft“. Sie wissen genau, wie man diese je nach Ausprägung sehr unangenehmen Symptome „bekämpfen“ kann: mit Alkohol. Dabei wirkt der Alkohol (zumindest für kurze Zeit) äußerst zuverlässig. Er lässt Unruhe, Zittern, Unsicherheit usw. verblassen und letztlich verschwinden. Sollte das mal nicht der Fall sein, muss halt noch „ein Schluck“ mehr getrunken werden. Das Wissen um diesen (Wirk-)Mechanismus ist „in das Gehirn der Betroffenen eingegraben“, selbst nach langen Jahren der Abstinenz.



Lesen Sie auch „Fragen an den Sucht-Doktor“, Ausgabe Nr. 3: Alkohol – vom Genuss zur Abhängigkeit www.lwl-kurzlink.de/sd3

Unser Tipp:



LWL
Für alle Menschen
Für Westfalen-Lippe

07/06/2016 09:52 249-711 JUM STGT URBANSTRASS S. 09/09

07/06/2016 09:52 249-711 JUM STGT URBANSTRASS S. 09/09

07/06/2016 09:52 249-711 JUM STGT URBANSTRASS S. 09/09

07/06/2016 09:52 249-711 JUM STGT URBANSTRASS S. 09/09